

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Kontroll-Nummer (K-Nummer) **Angestellte Ärzte und Ärztinnen**

K-Nummern werden an Personen erteilt, welche im Anstellungsverhältnis tätig sind. Durch die Verknüpfung der K-Nummer auf die ZSR-Nummer des Arbeitgebers wird das Anstellungsverhältnis ausgewiesen und dass die angestellte Person die Voraussetzungen erfüllt, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu erbringen. Dies dient insbesondere der transparenten Ausweisung der Leistungserbringung und der Kontrolle in Bezug auf die Abrechnungen.

Angestellte Ärzte und Ärztinnen, welche fachlich eigenverantwortlich zu Lasten der OKP tätig sind und somit die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und b erfüllen, müssen gemeldet werden. Registrieren Sie sich im Online-Portal und erfassen Sie folgende Informationen der angestellten Personen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Persönliche E-Mail-Adresse (auf welche auch nach einem Stellenwechsel zugegriffen werden kann)

In der Folge erhalten Ihre Angestellten eine E-Mail mit der Bitte um Registrierung bzw. Bestätigung des Anstellungsverhältnisses. Dabei müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Art. 34 des MedBG
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien von Art. 38 Abs. 1 lit. a und b KVV sowie Art. 55a KVG erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Für die Leistungsabrechnung bis 31.12.2025 ist ein gültiger, durch die kantonale Ärztesellschaft bestätigter Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED notwendig (lautend auf den leitenden Arzt, die leitende Ärztin oder die Einrichtung). Damit ab 01.01.2026 Leistungen nach TARDOC oder mit Ambulanten Pauschalen abgerechnet werden können, ist ein Beitritt zum entsprechenden Tarif(struktur)vertrag nötig. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertragspartnern des Tarifvertrages (z. B. FMH oder H+).

Die Erteilung einer K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:

www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.